

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 303 - 303

Erfordernisse eines Ladescheins i. S. des Art. 414 und  
413 des HGB.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Zwecken der Gesellschaft beizutragen — abgesehen von dem Zufolge wegen der zu höherem Kurse ausgegebenen Aktien — durch den Nominalbetrag der Aktie begrenzt. Der Ausdruck im Art. 219 „für die Aktie statutenmäßig zu leistende Beitrag“ sollte dasselbe besagen, wie der Ausdruck „Nominalbetrag der Aktie“ im § 15 preuß. Ges. betr. die A.=G. vom 9. November 1843 (vgl. Note zum preuß. Entwurf eines HGB.) und die Wiederherstellung dieses Ausdruckes nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 ist keine Aenderung, sondern nur eine bessere Präzisierung des Sinnes des Gesetzes. Die eigentliche Bedeutung der Vorschrift besteht gerade darin, daß auch durch das ursprüngliche Statut den Aktionären keine Verpflichtung auferlegt werden kann, welche nicht aus der Aktie selbst als deren Nominalbetrag ersichtlich ist. Nur diese aus der Aktie zu entnehmende Begrenzung ermöglicht ihre Uebertragbarkeit, und eine Aktiengesellschaft kann nur in der Weise zu Recht bestehen, wie der Gesetzgeber diese besondere Art der Kapitalbetheiligung zugelassen hat. II. Sen. 48/87. Urtheil vom 21. Juni 1887.

Erfordernisse eines Ladescheins i. S. des Art. 414 und 413 des HGB. Zunächst ist — mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 414, daß der Ladeschein vom Frachtführer unterzeichnet sein muß — die Bedeutung des Art. 414 nicht die, daß als Ladeschein nur eine solche Urkunde zu betrachten sei, welche alle im Art. aufgezählten Einzelheiten enthalte, sondern nur die, daß, wenn eine Urkunde jene Angaben enthält, sie den rechtlichen Charakter eines Ladescheines i. S. des Art. 413 genieße. Art. 413 ferner hat den Zweck, diesen rechtlichen Charakter (im Gegensatz zum Frachtbrief) hervor zu heben; nicht aber ist er dahin zu verstehen, es müsse eine Urkunde, um jenen rechtlichen Charakter zu genießen und dessen rechtliche Wirkungen zu erzeugen,